

1 A 10706/05.OVG
1 K 497/01.KO



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn S.

- Kläger und Berufungskläger -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des Oberbergamtes für das
Saarland und das Land Rheinland-Pfalz, Am Staden 17, 66121 Saarbrücken,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

beigeladen:

Firma ... GmbH & Co. KG .

wegen bergrechtlicher Betriebsplanzulassung

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
Richter am Oberverwaltungsgericht Schneider
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
ehrenamtlicher Richter kfm. Angestellter Schreiber
ehrenamtlicher Richter Bildungsreferent Schneider

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Oktober 2001 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger kann die Vollstreckung durch die Beigeladene durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beigeladene zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten sich um die Rechtmäßigkeit der Änderung bzw. Ergänzung der Zulassung des Abschlussbetriebsplans für eine früher von der Beigeladenen betriebene Tongrube.

Der Kläger ist Eigentümer der Parzellen Nrn. 8/1, 10/2 und 32/2, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu der zur vollständigen Verfüllung anstehenden Grube des

Tontagebaus _____ liegen, der von der Beigeladenen betrieben wird. Während die Parzellen 8/1 und 10/2 nordöstlich des zur Verfüllung vorgesehenen Teils des Tontagebaus liegen, grenzt die Parzelle 32/2 unmittelbar nordwestlich an diesen Teil an. Sowohl die Grundstücke des Klägers als auch das Grubengelände befinden sich im Gebiet der Ortsgemeinde Lonning, der Klägerin im Verfahren 1 A 11208/07.OVG.

Als sich abzeichnete, dass die Resttongewinnung in ca. 10 Jahren abgeschlossen sein werde, legte die Beigeladene im April 1988 dem Bergamt einen Abschlussbetriebsplan mit der Bitte um Prüfung und Zulassung vor. Dem entsprach der Beklagte unter dem 15. Juni 1989. Die Zulassung war mit verschiedenen Nebenbestimmungen versehen. U.a. ordnete der Beklagte an, dass bei der Anlegung der Innenböschungen im östlichen Tagebaubereich und der Verfüllung des westlichen Tagebaubereiches nur Erdaushub und unbelasteter Bauschutt verwendet werden dürfen. Die Zulassung galt zunächst bis zum 30. Juni 1995, sie wurde später zunächst bis zum 30. Juni 1998 und mit Bescheid vom 8. Juni 1998 bis zum 30. Juni 2003 verlängert.

Im Jahr 1996 beantragte die Beigeladene die Zulassung eines Sonderbetriebsplans. Dieser sah die Verwertung auch industrieller Reststoffe bis zur Einbauklasse Z2 entsprechend der Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 6. November 1997 vor. Den Antrag begründete die Beigeladene damit, dass Fremdbodenmassen und Bauschutt in der Nähe nicht in genügender Menge verfügbar bzw. nicht mit zumutbarem wirtschaftlichem Aufwand zu bekommen seien. Um die Wiederrubarmachung des Geländes wirkungsvoll zu beschleunigen und wirtschaftlich zu ermöglichen, sei die Verwendung weiterer Materialien erforderlich.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1997 legte die Beigeladene einen Sonderbetriebsplan vor, in dem das Verfüllungskonzept, die technischen Sicherungsmaßnahmen, die Verfüll- und Einlagerungstechnologie sowie das Entwässerungsprinzip beschrie-

ben werden. Dem Sonderbetriebsplan waren eine gutachterliche Stellungnahme zur „Altlastenverdachtsfläche Tontagebau [REDACTED]“ sowie eine „Geologische und Hydrogeologische Beschreibung des Tontagebaus [REDACTED]“ beigefügt.

Unter dem 16. Juni 1999 legte die Beigeladene eine weitere „Gutachterliche Stellungnahme zur Altlastverdachtsfläche Tontagebau [REDACTED]“ sowie eine „Ergänzung zum Sonderbetriebsplan“ vor. Mit Schreiben vom 19. November 1999 reichte die Beigeladene einen weiteren Nachtrag zum Sonderbetriebsplan ein. Darin wurde das Verfüll- und Einlagerungskonzept und das Oberflächenabdichtungssystem eingehender dargestellt.

Mit Bescheid vom 1. März 2000 änderte bzw. ergänzte der Beklagte die Abschlussbetriebsplanzulassung vom 15. Juni 1989. Danach sind die in Ziffer I. Nr. 3 aufgeführten Stoffe zur Verwertung bei der Auffüllung der Tongrube zugelassen, während der Einbau der in I. Nr. 4 genannten Stoffe einer gesonderten Zulassung durch Einzelbetriebspläne bedarf. In Ziffer II. Nrn. 1 - 16 und Ziffer III. Nrn. 1 -- 4 des Bescheids befassen sich im Einzelnen mit den Sicherungssystemen und legen Anforderungen fest, die beim Einbau der Stoffe zu beachten sind. Darüber hinaus ist angeordnet, dass Probenentnahmen und Analysen entsprechend den Anforderungen der technischen Regeln der LAGA vom 6. November 1997 zu erfolgen haben. Der Bescheid wurde dem Kläger nicht bekannt gegeben.

Der am 7. August 2000 erhobene Widerspruch des Klägers wurde durch Widerspruchsbescheid des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2001 zurückgewiesen.

Die nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 28. Februar 2001 erhobene Klage des Klägers wurde vom Verwaltungsgericht Koblenz durch Urteil vom 09. Oktober 2001 abgewiesen.

Die vom 7. Senat des erkennenden Gerichts zugelassene Berufung wurde durch Urteil vom 17. Dezember 2002 – 7 A 10279/02.OVG – zurückgewiesen. Zur Begründung hat der 7. Senat ausgeführt:

Das Vorhaben der Beigeladenen bedürfe weder nach abfallrechtlichen noch nach bergrechtlichen Vorschriften eines Planfeststellungsverfahrens. Bei der Verfüllung der Tongrube mit Abfälle gehe es nicht um die Beseitigung, sondern um die Verwertung von Abfällen, denn der Beigeladenen werde eine stoffliche Verwertung in der Form der Nutzung der stofflichen Eigenschaften, denn über die bloße Ablagerung hinaus sei mit der Maßnahme ein konkreter Nutzungszweck verbunden, denn die Verfüllung der Abfälle diene dem Zweck, im öffentlichen Interesse einen Zustand wieder herzustellen, der einem früheren Zustand gleichkomme oder eine andere Nutzung der Oberfläche ermögliche. Die Nutzung lediglich des Volumens des Abfalls sei eine zulässige Art der Verwertung i. S. der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 KrW/AbfG. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Da für eine Verwertung von Abfällen ein Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen sei, verstoße das von dem Beklagten gewählte Verfahren nicht gegen Rechtsvorschriften. Auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-Bergbau habe nicht durchgeführt werden müssen, da nach der angefochtenen Verfügung die für den Abfalleinbau genutzte Betriebsfläche mit maximal 1 ha weit unterhalb des Schwellenwerts von 10 ha liege.

Mit der zu Recht auf die Vorschriften des Bundesberggesetzes gestützten Verfügung habe der Beklagte hinreichend Risikovorsorge für eine schadlose Verfüllung des Tagebaus getroffen und dabei rechtsfehlerfrei die Regeln der LAGA zugrunde gelegt und diese auch richtig angewandt. Eine Verletzung bodenschutzrechtlicher Vorschriften sei nicht gegeben. Die Regeln der LAGA entsprächen dem Stand der Technik und sähen insbesondere auch hinreichende Schutzvorkehrungen vor. Sie seien auch nicht durch die DIN 19371 überholt. Die Änderung bzw. Ergänzung zur Abschlussbetriebsplanzulassung stünden auch im Einklang mit den Regeln der LAGA, wobei die Verfügung deutlich mache, dass der Beklagte weiter steuernd bzw. nachsteuernd tätig werden wolle.

Die Einwände der Kläger gegen die in der Abschlussbetriebsplanzulassung geregelten Einzelheiten der Verfüllung des Tagebaus sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen griffen nicht durch. So setze sich der Sonderbetriebsplan der Beigeladenen vom 13. Juni 1997 – der als Bestandteil des zugelassenen Ab-

schlussbetriebsplans Gegenstand der Verfügung sei – mit der Problematik der Verfüllung des Tagebaus auseinander. Von einer Ungeeignetheit des Grubengeländes aus hydrogeologischer Sicht könne angesichts der in dem Gutachter S./K. erfolgten geologischen und hydrogeologischen Beschreibung des Tontagebaus nicht die Rede sein; so hätten Bohrungen bis 15 m unter der derzeitigen Abbau-
sohle homogene Tonschichten ergeben. Die ober- und unterirdische Wasserscheide folge in etwa dem Verlauf der Landesstraße L 52. Im Hinblick darauf, dass der festgestellte homogene Ton Wasserdurchlässigkeiten von $k < 1 \times 10^{-9}$ m/s habe und damit als Grundwassernichtleiter einzustufen sei, eine sonstige Wasserwegsamkeit nicht habe festgestellt werden können und bei den Bohrungen Grundwasser nicht erbohrt worden sei, seien die Anforderungen der Regeln der LAGA für das Schutzgut Grundwasser erfüllt. Ferner sei auch eine hinreichende Sicherung der Flanken des Tontagebaus vorgesehen. Die angegriffene Verfügung sehe in Ziffer I. 5. vor, dass während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten sei, und auch die Sonderbetriebspläne vom 13. Juni 1997 und 18. November 1999 – die Bestandteil der Verfügung seien – trafen Regelungen zur Entwässerung. Anhaltspunkte für statische Probleme seien nicht ersichtlich. Während der Einbauphase sei auch nicht mit rechtswidrigen Einwirkungen auf die Grundstücke der Kläger durch Staubverwehungen oder eventuelle Ausgasungen zu rechnen. Schließlich werde die Klägerin zu 1) durch die angegriffene Verfügung nicht in ihrer Planungshoheit verletzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 14. April 2005 – 7 C 26.03 – der Revision stattgegeben und das Urteil des 7. Senats des erkennenden Gerichts vom 17. Dezember 2002 aufgehoben sowie die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zurückverwiesen. In den Gründen ist ausgeführt:

Das Oberverwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, dass die vom Beklagten gestattete Verfüllung der Tongrube eine Maßnahme der Abfallverwertung sei, die keiner Planfeststellung bedürft habe. Das angegriffene Urteil verstoße jedoch

Bundesrecht, weil das Berufungsgericht die Anforderungen an die bergrechtliche Risikovorsorge anhand eines unzureichenden Maßstabs getroffen und damit die Prüfung verfehlt habe, ob dem Vorhaben i. S. von § 48 Abs. 2 BBergG überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere drittschützende Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes, entgegenstünden. Zu diesen öffentlichen Interessen gehörten u.a. die Anforderungen des Bodenschutzes. Das Berufungsgericht habe sich zu Unrecht auf den Standpunkt gestellt, dass die vom Beklagten auf der Grundlage der LAGA-Regeln getroffene Risikovorsorge den bergrechtlichen Anforderungen genüge. Die LAGA-Regeln seien als Empfehlungen eines sachverständigen Gremiums keine normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften und könnten damit weder für die Behörde noch das Gericht verbindliche Wirkung beanspruchen. Eine – für notwendig erachtete – Anpassung dieser Regeln an das Bundes-Bodenschutzgesetz sei bislang nicht erfolgt. Da im Zeitpunkt der Zulassung des geänderten Betriebsplans mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz bereits eine gesetzliche Regelung über den Schutz des Bodens und des Grundwassers bestanden habe, seien im Rahmen von § 48 Abs. 2 BBergG vorrangig die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so lange normative Sondervorschriften nicht erlassen worden seien. Das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung seien auf die bergrechtliche Zulassung eines Abschlussbetriebsplans, der die Verfüllung von Abfällen gestatte, anwendbar. Soweit das Obergericht in einer Hilfserwägung davon ausgegangen sei, dass selbst eine unterstellte Überschreitung der Vorsorgewerte für Böden nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) nicht zu einer Untersagung der Verfüllung führen müsse, weil sich aus § 7 Satz 3 BBodSchG i. V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV ergebe, dass technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden als verhältnismäßige und zugleich ausreichende Vorsorgeanforderungen vorgesehen werden könnten, verkenne es den Regelungsgehalt des § 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV. Das somit aufzuhebende Urteil sei zudem an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil dieses nicht geprüft habe, ob bei Verfüllung der Tongrube

durch die zugelassenen Abfälle die Vorsorgewerte für Böden (Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) überschritten würden. Es fehle ferner an verwertbaren tatsächlichen Feststellungen zu der Frage, ob von den verfüllten Abfällen ausgehende Schadstoffe auf die Grundstücke der Kläger einwirken könnten oder durch vorhandene Tonbarrieren und andere Sicherungen im Bereich der Tongrube fixiert würden.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2007 änderte der Beklagte den Bescheid vom 1. März 2000 die Nebenbestimmung II. 1. dahingehend ab, dass die seitliche Flankenabdichtung aus Materialien herzustellen ist, die die Zuordnungswerte Z 0 - Feststoffgehalte im Bodenmaterial, Tabelle II. 1.2-2 – der LAGA 2003/2004 bzw. die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV bzw. die geogenen Hintergrundwerte im Bereich des ehemaligen Tontagebaus Fortune (für Ton) einhalten, die so zu verdichten sind, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s erreicht wird. Des Weiteren wurde in einer Nebenbestimmung II. 17 festgelegt, dass das Flächenfilter (Abfangdrainage zwischen Böschung und Dichtung des Verfüllkörpers sowie auf der Grubensohle) aus Schmelzkammergranulat oder aus Glasbruch entsprechend dem Stand der Technik herzustellen ist. Gegen diesen Bescheid erhoben sowohl der Kläger als auch die Beigeladene Widerspruch; die Beigeladene nahm ihren Widerspruch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zurück. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärte die Beigeladene, dass sie freiwillig über der Drainageschicht eine Dichtungsplane oder gleichwertige alternative Sicherungssysteme einbauen und ein Abführen der Sickerwässer über der Dichtung vorsehen wird und dies in Form eines Sonderbetriebsplans nachreicht. Hierauf erklärte der Beklagte, dass die Betriebsplanzulassung nur unter Beachtung dieser Selbstverpflichtung der Beigeladenen ausgenutzt werden darf.

Der Kläger trägt nunmehr zur weiteren Begründung seines Berufungsbegehrens vor: Es sei unzulässig, eine ungenügende Betriebsplanzulassung durch zahlreiche nachträgliche Änderungen zu heilen; vielmehr sei insoweit ein neues bergrechtliches Verfahren auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplans durchzuführen. Darüber hinaus genüge die in der mündlichen Verhandlung erklärte Änderung der Be-

triebsplanzulassung durch den Beklagten nicht dem Schriftformerfordernis des § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG.

Der Verfüllkörper selbst müsse die Vorsorgewerte für Böden (Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) einhalten; dies ergebe sich bereits daraus, dass der Verfüllkörper Bodenfunktion i. S. von § 2 Abs. 2 BBodSchG übernehme und selbst zum großen Teil aus Böden i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes bestehe. Darüber hinaus könnten von den verfüllten Stoffen ausgehende Schadstoffe auf die ihre benachbarten Grundstücke einwirken, insbesondere komme es an den Seitenflanken des Versatzkörpers zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen den kontaminierten Z 1.1- Einsatzstoffen zu den benachbarten anstehenden Böden. Hier fehle es gänzlich an einer geologischen Barriere. Allein dieser Kontakt reiche aus, um eine Beeinträchtigung hervorzurufen. Auch die Rekultivierungsschicht dürfe ebenfalls aus Z 1.1- Böden bestehen, so dass hier ebenfalls Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie der Grundstücke im Abstrombereich zu befürchten seien. Außerdem stehe der Verfüllkörper in unmittelbarem Kontakt mit Grundwasser. Entgegen der Darstellungen der Beigeladenen sei in den von S./K. 1997 vorgenommenen Bohrungen B 5 und B 6 Grundwasser in der Sättigungszone angetroffen worden. Außerdem sei zwischen dem Weiher und der Tongrube ein Grundwasserkontakt zu vermuten. Infolge des Grundwassers in der Grube könne der geforderte Mindestabstand zwischen Grundwasser und dem Abfallkörper nicht gewahrt werden. Es seien weder geologische Barrieren noch andere Sicherungen im Bereich der Tongrube vorhanden, die verhinderten, dass die in den verfüllten Abfallstoffen enthaltenen Schadstoffe aus dem Verfüllkörper bzw. der Grube austreten. Insbesondere durch den Wasserpfad seien erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke zu befürchten. Schließlich beeinträchtige das Vorhaben der Beigeladenen auch Belange der Wasserwirtschaft i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Oktober 2001 den Bescheid über die Änderung der Abschlussbetriebsplanszu-

lassung vom 1. März 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Januar 2001 aufzuheben,

hilfsweise,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Oktober 2001 den Bescheid vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 26. Juli 2007 sowie den Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2001 aufzuheben,

hilfsweise,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Oktober 2001 den Bescheid vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 26. Juli 2007 und der in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2007 ausgesprochenen Änderung der Betriebsplanzulassung sowie den Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor: Zwar überschreite der für den Verfüllkörper zugelassene Schadstoffgehalt gemäß den Zuordnungswerten Z 2 der LAGA-Regeln die Vorsorgewerte für Böden gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV offensichtlich und unstreitig. Die auf der Basis der streitgegenständlichen Zulassung zwingende Überschreitung der Vorsorgewerte des Bundesbodenschutzrechts durch den Schadstoffgehalt des Verfüllkörpers sei für das Verfahren irrelevant, da der Verfüllkörper ein im Wesentlichen aus Abfällen aufgebautes technisches Bauwerk darstelle, das bereits nicht die Bodendefinition des § 2 Abs. 1 BBodSchG erfülle. Ein Schadstoffaustrag aus dem Verfüllkörper auf die Nachbargrundstücke der Kläger sei allenfalls über Grund- oder Sickerwasser denkbar. Entgegen der Auffassung der Kläger sei bei den von S./K. vorgenommenen Bohrungen B 5 und B 6 kein Grundwasser, sondern Stauwasser festgestellt worden. Die Gutachter seien zu dem Ergebnis gekommen, das Grundwasser bei den Bohrungen bis 15,0 m unter der Tongrubensohle nicht angebohrt worden sei. Es bestehe auch kein Grundwasserkontakt zwischen dem Weiher und der Tongrube. Der Weiher sei vollständig von Tonschichten umgeben, die unstreitig wasserundurchlässig seien. Das dem Weiher aus den Kieseloolithschichten zufließende Wasser stelle zwar in der wasserführenden

Schicht des Kieseloolithschotters Grundwasser dar, werde aber mit dem Einfließen in den Weiher zu Oberflächenwasser. Die im Weiher befindlichen Wässer könnten weder über den Untergrund noch die Seitenflanken austreten. Aufgrund des verdichteten Einbaus der zur Verfüllung bestimmten Stoffe und der Absicherung der Seitenflanken durch eine mindestens 1 m dicke verdichtete Schicht mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s sei eine Wasserundurchlässigkeit sowohl des Verfüllkörpers als auch der Seitenflanken gegeben, so dass weder Wasser in den Verfüllkörper eintreten noch aus dem Verfüllkörper austreten könne. Gemäß Nebenbestimmung Ziffer III. 1. der Zulassung sei auf der Sohle des Tagebaus eine Entwässerungsschicht mit einer bestimmten Mindeststärke und einem bestimmten Durchlässigkeitsbeiwert aufzubringen, an dessen Tiefpunkt anfallendes Sickerwasser über ein Entwässerungssystem abgeleitet und anschließend entsorgt werde. Damit werde ein Wasseranstau während der Verfüllphase ausgeschlossen. Nach Abschluss der Verfüllung sei die Grube zunächst mit einer Auflagerschicht als Planum und anschließend mit einer Oberflächenabdichtung sowie einem Dränsystem zum Ablauf des Oberflächenwassers zu versehen. Damit werde ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Verfüllkörper nach Aufbringung der Oberflächenabdichtung verhindert. Nach alledem sei Kontakt von Wasser mit dem Verfüllkörper ausgeschlossen. Schließlich ergäben sich auch unmittelbar oberhalb des Verfüllkörpers keine unzulässigen Auswirkungen für eine dortige Nutzung der Tagesoberfläche durch Menschen.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die zugelassenen Schadstoffgehalte der zu verfüllenden Abfälle nicht unmittelbar entscheidungserheblich seien, sondern ihnen mittelbar nur dann Bedeutung zukomme, wenn es zu einer Überschreitung der Vorsorgewerte im Boden durch die Verfüllung komme. Entgegen der Auffassung des Klägers sei der Mindestabstand zwischen Schüttkörperbasis und höchstem Grundwasserstand von mindestens 1 m

gewährleistet, wie die Feststellungen von S./K. ergeben hätten. Bei dem in den Bohrungen B 5 und B 6 festgestellten Wasser habe es sich nicht Grund-, sondern um Stauwasser gehandelt.

Das Gericht hat Beweis zu der Frage erhoben, ob die gemäß der Verfügung vom 1. März 2000 zugelassene Verfüllung des Tontagebaus „Fortuna“ der Beigeladenen bei Beachtung der Regelungen der Verfügung auf den Grundstücken der Kläger auf dem Weg über Grund- oder Sickerwasser schädliche Bodenveränderungen in Gestalt einer Überschreitung der Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hervorrufen kann, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten von Dr. K.-H. K. vom Januar 2007 sowie die mündlichen Erläuterungen des Gutachters in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die umfänglichen Schriftsätze der Beteiligten in den Gerichtsakten (5 Bände) verwiesen. Die Verwaltungsakten (1 Ordner) sowie die von den Klägern vorgelegten Gutachten der B. Beratende Ingenieure (BCE) vom Juni 2001 und Dezember 2005 (2 Heftungen) liegen dem Senat vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die vom damals zuständigen 7. Senat des Gerichts zugelassene Berufung hat keinen Erfolg.

Zunächst ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Klage der Bescheid über die Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 1. März 2000 in der Form ist, die er durch den Änderungsbescheid vom 26. Juli 2007 sowie die in der mündlichen Verhandlung ausgesprochene Änderung der Betriebsplanzulassung gefunden hat. Die Klage richtet sich auch hierauf. Zwar hat der Kläger die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgesprochene Änderung der Betriebsplanzulassung nicht förmlich in seinen Antrag mit einbezogen. Da er sich jedoch hiergegen gewandt hat, war sein Begehren gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass er über seinen förmlich zu Protokoll erklärten Haupt- und Hilfsantrag hinaus des Weiteren hilfsweise auch die Aufhebung der Betriebsplanzulassung in der Fassung der in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärten Änderung begehrt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Sie erweist sich hinsichtlich des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags bereits als unzulässig (1). Hinsichtlich des zweiten Hilfsantrags ist sie zwar zulässig, aber unbegründet, denn der Bescheid über die Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 27. Juli 2007 und der in der Verhandlung vor dem Senat erklärten Änderung der Betriebsplanzulassung sowie der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 31. Januar 2001 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (2).

(1) Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags bereits unzulässig, denn es fehlt ihr an dem in jedem Stadium des Verfahrens erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Dieses fehlt insbesondere dann, wenn der Kläger das mit seiner Klage verfolgte Ziel nicht (mehr) erreichen kann. Dies ist vorliegend der Fall. Mit seinem Hauptantrag begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheids über die Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung in der Gestalt, die er durch die Verfügung vom 1. März 2000 bekommen hat. Dieser Bescheid in dieser Form ist jedoch nicht mehr existent, sondern wurde bereits durch den Änderungsbescheid des Beklagten vom 26. Juli 2007 modifiziert mit der Folge, dass nunmehr ein Verwaltungsakt mit anderem Inhalt Gegenstand der rechtlichen

Überprüfung ist. Gleiches gilt auch für den ersten Hilfsantrag, denn die Betriebsplanzulassung vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26. Juli 2007 hat ihrerseits durch die in der Verhandlung vor dem Senat erklärte Änderung der Betriebsplanzulassung ebenfalls eine Modifikation erfahren mit der Folge, dass der Bescheid vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26. Juli 2007 ebenfalls nicht mehr existent ist. Damit geht eine gegen den ursprünglichen Bescheid sowie die gegen den ursprünglichen Bescheid in Gestalt des Änderungsbescheids gerichtete Klage ins Leere.

An dieser Konstellation ändert auch nichts der Umstand, dass der Kläger und die Kläger in den Verfahren 1 A 11037/07.OVG (S.) und 1 A 11208/07.OVG (Ortsgemeinde Lonngig) Widerspruch gegen den Änderungsbescheid erhoben haben. Darüber hinaus ist angesichts der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat getätigten Äußerungen auch davon auszugehen, dass sich der Kläger gegen die in der mündlichen Verhandlung erklärte Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen zur Wehr setzen will, so dass sein Vorbringen (auch) als Widerspruch hiergegen anzusehen ist. Diese Widersprüche entfalten jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dass den Widersprüchen hier keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zukommt, folgt zunächst daraus, dass sowohl der Änderungsbescheid als auch die in der mündlichen Verhandlung erklärte Änderung der Betriebsplanzulassung entsprechend der von der Beigeladenen zur Sitzungsniederschrift erklärten Selbstverpflichtung (vgl. insoweit S. 7 der Sitzungsniederschrift vom 19. November 2007) – die mit dem Ziel der Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen Nebenbestimmungen im Bescheid vom 1. März 2000 verschärfen bzw. neue Nebenbestimmungen aufgeben – in Bezug auf den Kläger keine belastenden Verwaltungsakte darstellen, sondern ihn im Vergleich zu der Rechtslage aufgrund des Bescheids vom 1. März 2000 bzw. derjenigen aufgrund des Bescheids vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26. Juli 2007 vielmehr begünstigen. Jedenfalls entfalten sie aber deshalb keine aufschiebende Wirkung, weil sie wegen fehlender Widerspruchsbefugnis offensichtlich unzulässig sind

(vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1992, NJW 1992, 1610, 1611; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage 2003, § 80 Rdnr. 50; Fehling/Kastner/Wahrendorf, VwVfG/VwGO, 2006, § 80 VwGO Rdnr 12). Denn es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Nebenbestimmungen im Änderungsbescheid vom 26. Juli 2007 in seinen Rechten verletzt werden kann.

(2) Soweit der Kläger mit seinem zweiten Hilfsantrag die Anhebung des Bescheids vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26. Juli 2007 und der in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2007 ausgesprochenen Änderung der Betriebsplanzulassung sowie des Widerspruchsbescheids vom 31. Januar 2001 begehrt, ist die Klage zwar zulässig, aber unbegründet. Denn durch die Verfüllung des Tontagebaus in dem durch den Abschlussbetriebsplan vom 15. Juni 1989 zugelassenen Umfang mit Abfällen, welche die Zuordnungswerte Z 2 gemäß der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Technische Regeln vom 6.11.1997) einhalten, sind keine schädlichen Bodenveränderungen durch Überschreitung der in Anhang 2 Ziffer BBodsSchV genannten Vorsorgewerte zu befürchten.

Zunächst ist in formeller Hinsicht darauf hinzuweisen, dass die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat seitens des Beklagten zur Sitzungsniederschrift erklärte Änderung der Betriebsplanzulassung dem Schriftformerfordernis des § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG genügt. Nach dieser Vorschrift bedarf die Zulassung eines Betriebsplans der Schriftform. Zwar ist unter Schriftform auch i.S. von § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG grundsätzlich das Schriftformerfordernis des § 37 Abs. 3 VwVfG zu verstehen, dieser steht jedoch eine zu Protokoll des Gerichts abgegebene Erklärung mit Verwaltungsaktsqualität gleich, denn auch durch die Sitzungsniederschrift werden die in § 37 Abs. 3 VwVfG genannten Kriterien erfüllt: Die den Verwaltungsakt erlassende Behörde ist aus der Sitzungsniederschrift zu entnehmen, und die mit der Unterschrift verbundene Garantie- und Beweisfunktion ist aufgrund der Beweisfunktion der Sitzungsniederschrift als öffentliche Urkunde ebenfalls gewahrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1995, NJW 1995, 1977, 1978).

In materieller Hinsicht leidet die Zulassung des Abschlussbetriebsplans zunächst nicht daran, dass sie zwischenzeitlich mehrmals geändert bzw. ergänzt wurde. Denn auch wenn die Zulassung eines bergrechtlichen (Abschluss-)Betriebsplans nicht die Wirkung eines Planfeststellungsbeschlusses hat (vgl. zuletzt Bayerischer VGH, Beschluss vom 30. August 2007 – 8 ZB 06.855 –, juris), so gilt der Gedanke der Planerhaltung – wie er sich für die Planfeststellung aus § 75 Abs. 1 a VwVfG und für die Bauleitplanung aus §§ 214, 215 BauGB ergibt – auch für bergrechtliche Betriebspläne. Dies ergibt sich schon aus § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG, der ausdrückliche die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Abs. 2 BBergG zulässt. Auch wenn – wie noch auszuführen sein wird – die mit dem Änderungsbescheid vom 26. Juli 2007 bzw. der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärten Änderung der Betriebsplanzulassung erfolgte nachträgliche Änderung bzw. Aufnahme von Auflagen nicht der Sicherstellung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 BBergG dient, so kann vorliegend nichts anderes gelten, wenn die nachträgliche Änderung bzw. Aufnahme von Auflagen der Durchsetzung der durch § 48 Abs. 2 BBergG geschützten Belange dient, zu denen auch das Bodenschutzrecht gehört.

Rechtsgrundlage für die Ergänzung bzw. Änderung des Abschlussbetriebsplans durch den Bescheid vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26. Juli 2007 und der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärte Änderung der Betriebsplanzulassung sind die §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit § 55 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes – BBergG - vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004, BGBl. I S. 2198, 2208). Nach diesen Vorschriften ist die Änderung bzw. Ergänzung eines Abschlussbetriebsplans zuzulassen, wenn die in § 55 Abs. 1 Nrn. 3 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Betriebsplanzulassung soll insbesondere sichergestellt werden, dass mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt o-

der anderer rechtlich geschützter öffentlicher oder privater Belange verhindert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2005, NVwZ 2005, 954, 955).

Die hier maßgebliche Frage, ob die zu verfüllenden Abfälle derart schadlos verwertet werden, dass nachteilige Einwirkungen auf Boden und Grundwasser sowie des Oberflächeneigentum des Klägers ausgeschlossen sind, lässt sich jedoch anhand von § 55 Abs. 1 und 2 BBergG nicht sachgerecht prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 14. April 2005 (a.a.O.) ausgeführt:

„...Anhand dieser Voraussetzungen lässt sich die hier zu entscheidende Frage, ob die zu verfüllenden Abfälle derart schadlos verwertet werden, dass nachteilige Einwirkungen auf Boden und Grundwasser sowie auf das Oberflächeneigentum der Kl. ausgeschlossen sind, nicht sachgerecht prüfen. Das gilt namentlich für die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG, die verlangt, dass „gemeinschaftliche Einwirkungen“ nicht zu erwarten sind. Dieser Begriff, den das Bundesberggesetz aus dem Allgemeinen Berggesetz von 1865 übernommen hat, setzt voraus, dass der Betrieb eine ganz erhebliche Gefahrenschwelle überschreitet; es muss ein Schaden in solchem Umfang drohen, dass er sich auf das Allgemeinwohl auswirkt (*Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 40; *Pienschulte/Graf Vitzthum*, BBergG, § 55 Rdnrn. 102ff., 107ff.). Mit dieser hohen Schwelle ist der Begriff der Gemeinschaftlichkeit nicht geeignet, die Anforderungen an den Einbau bergbaufremder Abfälle sicherzustellen. Mit Hilfe des Vorsorgegrundsatzes des § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG lassen sich schädliche Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser außerhalb des Betriebs des Bergbauunternehmens nicht ausschließen; denn er erfasst keine Sachgüter Dritter (*Boldt/Weller*, Rdnr. 14; *Pienschulte/Graf Vitzthum*, Rdnr. 34) und kann daher nicht verhindern, dass das Oberflächeneigentum der Kl. durch Zufluss kontaminierten Grundwassers oder Sickerwassers beeinträchtigt wird. Der Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG unterfallen die im Bergbau anfallenden „bergbauspezifischen“ Abfälle, nicht aber der Einbau bergbaufremder Abfälle zur Verwertung (*Boldt/Weller*, Rdnrn. 28 ff.; *Pienschulte/Graf Vitzthum*, Rdnrn. 57ff.). Auch die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG, wonach die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß zu treffen ist, enthält keine konkreten Anforderungen an den Einbau bergbaufremder Abfälle. Außerdem betrifft sie nicht den Schutz von Boden und Grundwasser außerhalb der von dem Betrieb in Anspruch genommenen Grundflächen (*Boldt/Weller*, Rdnrn. 34 f.; *Pienschulte/Graf Vitzthum*, Rdnrn. 77f.). Das ergibt sich aus dem nach § 4 Abs. 4 BBergG maßgebenden Begriff der Wiedernutzbarmachung

chung, der sich anders als eine Rekultivierung auf die bergbauliche Tätigkeit beschränkt und damit ein „normatives Überschneiden“ des Bergrechts mit anderen Regeln umweltrelevanter Interessen zu vermeiden sucht (BT-Drs. 8/1315, S. 76). Die Folgen einer Schadstoffhaltigkeit eingebauter bergbaufremder Abfälle für Boden und Grundwasser sowie für nicht zu Bergbauzwecken in Anspruch genommene Grundstücke lassen sich damit nicht erfassen...“ (a.a.O. S. 955).

Allerdings eröffnet die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG der für die Zulassung von Betriebsplänen die Möglichkeit, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen; die „Kann“-Bestimmung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 4. Juli 1986, NJW 1987, 1713, 1715) keine Ermessens-, sondern eine Befugnisnorm. Zu den öffentlichen Interessen i.S. von § 48 Abs. 2 BBergG gehören neben der Beachtung der abfallrechtlichen Grundpflichten auch die Anforderungen des Bodenschutzrechts. Sie dienen dem Ziel, im öffentlichen Interesse schädliche Einwirkungen auf die Umwelt abzuwehren, und bestimmen in Verbindung mit untergesetzlichen Vorschriften, welches Risiko dem Einzelnen durch den Umgang mit Abfällen zuzumuten ist und welche Risikoschwelle nicht überschritten werden darf. Sie fügen sich damit ein in den Gesetzeszweck, die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern (§ 1 Nr. 3 BBergG). Soweit die Art und Weise der auf die bergbauliche Tätigkeit beschränkten Wiedernutzbarmachung nachteilige Folgen für Boden und Grundwasser hervorrufen kann, ist die Bergbehörde verpflichtet, diese Folgen bereits bei der Zulassung des Abschlussbetriebsplans zu berücksichtigen. Das ergibt sich daraus, dass das Bundesbodenschutzgesetz bei der Definition seines Anwendungsbereichs ausdrücklich auch das Bundesberggesetz in Bezug nimmt (§ 3 Nr. 10 BBodSchG). Sind durch die Verfüllung der Tongrube mit Abfällen unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums Drittbetroffener zu besorgen, kann der Dritte dies als Verletzung seiner subjektiven Rechte geltend machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2005, a.a.O. S. 955).

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. April 2005 weiter ausgeführt hat, sind die öffentlichen Interessen unabhängig davon, dass in § 48 Abs. 2 BBergG nur von Einschränkungen der Aufsuchung oder der Gewinnung die Rede ist, auch für den Abschlussbetriebsplan beachtlich (vgl. § 53 Abs. 1 BBergG); dies schon deshalb, weil die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG, der zufolge dafür Sorge zu tragen ist, dass Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, im Rahmen des Abschlussbetriebsplans keine Rolle spielt und die Behörde infolgedessen bei der Zulassung von Abfällen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu einer eher verstärkten Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher Interessen befugt ist. Mangels einer durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften beschränkten Zuständigkeit hat die Bergbehörde damit zu beurteilen, ob die Verwertung der zu verfüllenden Abfälle in der von der Beigeladenen geplanten Weise Vorschriften des Bodenschutzrechts verletzt (vgl. a.a.O. S. 955).

Für die Beantwortung der Frage, ob durch die Verfüllung des Tagebaus mit Abfällen nachteilige Einwirkungen auf Boden und Grundwasser sowie des Oberflächeneigentum des Klägers zu erwarten sind, sind nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 14. April 2005 die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) heranzuziehen. Das Bundesberggesetz und die Bergverordnungen enthalten keine Anforderungen an die Verwendung bergbaufremder Abfälle, durch die schädliche Einwirkungen auf den Boden hervorgerufen werden. Solche Anforderungen sind auch nicht in § 48 Abs. 2 BBergG geregelt. Diese Vorschrift setzt lediglich deren Beachtlichkeit im öffentlichen Interesse voraus und stellt das zu ihrer Berücksichtigung erforderliche Verfahren bereit, ohne selbst materielle Anforderungen an den Vorgang der Verfüllung und an hierfür verwendete bergbaufremde Stoffe zu bestimmen. Im Übrigen regelt das Bundesberggesetz Folgen zum Nachteil Dritter allenfalls durch die Vorschriften über die Haftung für Bergschäden (§§ 114 ff. BBergG), die dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Bodenschutz nicht hinreichend Rechnung tragen. In Ermange-

lung bergrechtlicher Vorschriften, die die hier in Rede stehenden Einwirkungen auf den Boden regeln, ist das Bundes-Bodenschutzgesetz daher anwendbar (vgl. auch BT-Dr 13/6701, S. 33; BT-Dr 13/7891, S. 28, 38). Hinzu kommt, dass schädliche Bodenveränderungen, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden, erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums und damit typischerweise nach Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) auftreten. Angesichts dessen muss, um eine nachträgliche Verantwortlichkeit des Klägers für eine verfüllungsbedingte Sanierung seiner Grundstücke zu vermeiden, bereits durch den Abschlussbetriebsplan sichergestellt werden, dass es zu derartigen Bodenveränderungen nicht kommt (a.a.O. S. 956).


Was schädliche Bodenveränderungen i.S. des Bodenschutzrechts sind, ist in § 2 Abs. 3 BBodSchG definiert. Danach sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Wann schädliche Bodenveränderungen vorliegen, ist im Bundes-Bodenschutzgesetz selbst nicht geregelt; allerdings kann hierfür auf die auf der Ermächtigung des § 8 BBodSchG beruhenden Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zurückgegriffen werden. Insoweit ist maßgeblich auf die Vorsorgewerte in Anhang 2 Ziffer 4 BBodSchV abzustellen. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV, wonach das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG i.d. Regel zu besorgen ist, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Ziffer 4 überschreiten. Darüber hinaus findet sich in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung auch an anderen Stellen eine Verknüpfung von schädlicher Bodenveränderung und Werten nach Anhang 2 BBodSchV, etwa in § 3 Abs. 4 Satz 1 BBodSchV.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen sind in Bezug auf die Grundstücke des Klägers schädliche Bodenveränderungen nicht zu befürchten. Allerdings ist insoweit zunächst unstreitig, dass bei Verfüllung der Tongrube durch die zugelassenen Abfälle die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Ziffer 4 BBodSchV zum Teil erheblich

überschritten werden können, denn die Zuordnungswerte Z 2 gemäß der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Technische Regeln vom 6.11.1997) sind teils um ein vielfaches höher als die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Ziffer 4 BBodSchV. Entgegen der Auffassung des Klägers begründet dies aber für sich genommen noch keine subjektive Rechtsverletzung. Zwar ergibt sich aus § 7 Satz 1 BBodSchG, dass u.a. der Grundstückseigentümer oder derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung dieser Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu verhindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Gleichwohl kann der Kläger allein aus dem Umstand, dass bei dem Einbau von Abfällen mit Zuordnungswerten Z 2 nach LAGA 1997 eine Überschreitung der Vorsorgewerte – jedenfalls im Verfüllkörper – zu erwarten ist, keine Rechtsverletzung für sich herleiten. Denn unabhängig davon, dass mit den durch den Bescheid vom 1. März 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 26. Juli 2007 und der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärten Änderung der Betriebsplanzulassung getroffenen Vorkehrungen der Schadstoffeintrag aus dem Verfüllkörper auf das Betriebsgrundstück als Einwirkungsbereich i.S. von § 7 Satz 1 BBodSchG vermindert werden soll, stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. April 2005 auch auf eine mögliche Einwirkung etwaiger von den verfüllten Abfällen ausgehender Schadstoffe auf die Grundstücke des Klägers ab, wenn es zur Begründung der Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht ausführt, dass es an verwertbaren tatsächlichen Feststellungen zu der Frage fehlt, ob von den verfüllten Abfällen ausgehende Schadstoffe auf die Grundstücke der Kläger einwirken können oder durch vorhandene Tonbarrieren und andere Sicherungen im Bereich der Tongrube fixiert werden (a.a.O. S. 957). Dies ist insoweit auch konsequent, da das deutsche Verwaltungsprozessrecht eine Popularklage nicht kennt, sondern

eine individuelle Rechtsbetroffenheit voraussetzt (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Eine solche Betroffenheit in eigenen Rechten kann sich für den Kläger aber nur ergeben, wenn infolge schädlicher Bodenveränderungen auf dem Gelände des Tontagebaus ein Schadstoffeintrag in seine Grundstücke zu befürchten ist, infolge dessen er als Eigentümer zu Gefahrerforschungs – oder Sanierungsmaßnahmen (vgl. §§ 4 Abs. 2, 3 und 5, 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG) heran gezogen werden kann.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein Schadstoffeintrag auf die Grundstücke des Klägers nicht zu erwarten. Dies ergibt sich aus folgendem:

Der Sachverständige Dr. K. hat in seinem Gutachten vom 2. Juni 2006 als Bearbeitungsansatz zunächst die in Betracht kommenden Wirkungspfade nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in den Blick genommen und ausgeführt, dass für die Beantwortung der Frage, inwieweit und welche schädlichen Bodenveränderungen bzw. negativen Einwirkungen auf den zu betrachtenden Grundstücken der Kläger auftreten können, allein der Wirkungspfad Boden – Grundwasser näher zu betrachten ist (vgl. S. 8 des Gutachtens). Hiervon ausgehend hat er die Grundwasser- und Fließverhältnisse im Bereich des Tontagebaus  beschrieben. Hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die liegende Kieseloolithschottererschicht als oberstes Grundwasserstockwerk über dem Grundwasserhemmer Ton der Lagerstätte liegt und ein lokales, an die Verbreitung der Schotterterrasse gebundenes Grundwasservorkommen darstellt (vgl. S. 19 des Gutachtens). Der unter den Terrassenkiesen lagernde, stark sandige, schwach kiesige, tonige Schluff bildet gemeinsam mit dem Ton einen grundwasserhemmenden bzw. –stauenden Trennhorizont, unter dem der regional bedeutende Kluftgrundwasserleiter in den Festgesteinen des Unterdevon vorhanden ist (vgl. S. 20 des Gutachtens). Ausgehend von diesen Grundwasserverhältnissen kommt der Gutachter des Weiteren zu dem Ergebnis, dass lediglich die Fließverhältnisse im obersten Grundwasserleiter eine Relevanz für die Beantwortung der Fragestellung haben. Hinsichtlich der Fließrichtung bestätigt der Gutachter die Aussagen des Gutachters der Beigeladenen (vgl. S./K.,

Geologische und Hydrogeologische Beschreibung des Tontagebaus [REDACTED] vom 13. Juni 1997, S. 11 [Bl. 206 der Bergamtsakte]), wonach im obersten Grundwasserleiter ein Abstrom von Nord nach Süd stattfindet (vgl. S. 21 des Gutachtens). Der Annahme von [REDACTED] eines potentiellen Grundwasserabstroms vom Standort nach Norden Richtung Och- tendung (vgl. Tontagebau [REDACTED] Gutachterliche Bewertung der Abschlußbetriebsplanung, Juni 2001, S. 24, 25) tritt der Gutachter unter Hinweis auf die im Tagebau beschriebenen Schichtquellen entgegen (vgl. S. 21 des Gut- achtens).

Zusammenfassend kommt der Gutachter hinsichtlich der Grundstücke des Kläger zu dem Ergebnis, dass für diese keine Gefahr einer schädlichen Bodenverände- rung besteht, da diese sich im Grundwasseranstrom der Auffüllungsfläche befin- den und somit kein Grundwasser aus der Auffüllung dorthin strömen kann (vgl. S. 31 des Gutachtens).

Diese plausiblen und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters in seinem schriftlichen Gutachten, die er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat er- läutert und vertieft hat, und die sich der Senat zu Eigen macht, hat der Kläger nicht angegriffen. Für die an den Verfüllbereich nordwestlich angrenzende Parzelle 32/2 befürchtet der Kläger zwar eine Überschreitung der Vorsorgewerte, weil in die nach Ziffer II. 15. des Bescheids vom 1. März 2000 herzustellende Rekultivie- rungsschicht Böden eingebaut werden dürfen, welche die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA- Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von minerali- schen Reststoffen/Abfällen“ für Boden einhalten. Dies führe dazu, dass das zu erwartende Sickerwasser aus eindringenden Niederschlägen nach Passieren der Rekultivierungsschicht belastet sein werde. Da es in der Drainageschicht unkon- trolliert abgeführt werde, könne es auch außerhalb des Deponiekörpers versickern und zu Beeinträchtigungen des Grundwassers und damit auch der Grundstücke im Abstrombereich führen (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 16. November 2007, Bl. 948 der Gerichtsakten). Hierzu hat der Gutachter in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf die Frage, ob sich Beeinträchtigungen für das Grundstück des

Klägers daraus ergeben könnten, dass die oberste Rekultivierungsschicht aus Z 1.1- Böden hergestellt darf, nachvollziehbar ausgeführt, dass dem keine Relevanz zukommt, weil das Oberflächenwasser geordnet gesammelt und abgeleitet wird, wenn es nicht versickert (vgl. S. 7 der Sitzungsniederschrift vom 19. November 2007). Auch diesen plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters ist der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr entgegen getreten.

Da somit nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht davon auszugehen ist, dass von den verfüllten Abfällen ausgehende Schadstoffe auf die Grundstücke des Klägers einwirken können, war die Berufung mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO benannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form

einulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Zimmer

gez. Schneider

gez. Ermlich

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitwertes wird für das Berufungsverfahren bis zum Zeitpunkt der Trennungsbeschlüsse auf 70.000,-- € und für die Zeit danach auf 10.000,-- € festgesetzt (§ 72 Nr. 1 Hs. 1 GKG i.V. mit §§ 25 Abs. 2, 14 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F.).

gez. Zimmer

gez. Schneider

gez. Ermlich
